



Gemeinde Mortantsch
Göttelsberg 160
8160 Mortantsch

03172 67550
gde@mortantsch.steiermark.at
www.mortantsch.info

Umweltförderungen der Gemeinde Mortantsch

Wärmepumpen

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER WÄRMEPUMPE

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand			
Anlagenstandort (Adresse)			
Leistung	kW	Investitionskosten	EUR
Fabrikat		Modell/Typ	
Ersatz Altanlage	<input type="checkbox"/> Biomasse	<input type="checkbox"/> Fossil	<input type="checkbox"/> kein Ersatz

Förderung des Landes Steiermark		
Eine Förderung der Biomasse-Zentralheizung erfolgt ausschließlich nach nachweislich gewährter Förderung der Anlage durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.		
Förderung der Wärmepumpe durch Land Steiermark erfolgt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Vorzulegenden Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Positiver Entscheid des Landes Steiermark zur Förderung der Biomasse-Heizung		
Fotos der Heizungsanlage		
Sonstige Beilagen		
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.		
_____	_____	
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)	
Neuanschaffung - Fixbetrag für Erdwärme und Tiefenbohrung	220 EUR
Neuanschaffung - Fixbetrag für Luftwärmepumpen	110 EUR
	EUR

Datum	Für den Bürgermeister

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind neue Wärmepumpenheizungen bei Ersterrichtung oder sonstiger Erneuerung oder Umstieg der Heizung bis einschließlich Baujahr 2010

FÖRDERTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN:

- Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (Formular)
- Aktueller Meldezettel des Förderungswerbers
- Abnahmeprotokoll UND JAZcalc-Berechnungsblatt durch zertifizierte/n Wärmepumpen-InstallateurIn
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie, datierter Lieferschein & Montagebestätigung
- Energieausweis
- Gegebenenfalls: Hydraulischer Abgleich (bei Neubauten verpflichtend)
- Fotos der gesamten Anlage inklusive Dokumentation der Zählerstände vom Tag der Inbetriebnahme
- Der/Die Förderwerber/in muss den Vertretern der Gemeinde Mortantsch auf Verlangen den Zutritt zur Anlage für Kontrollzwecke ermöglichen

Art der Nutzung	Förderung
Neuanschaffung - Fixbetrag für Erdwärme und Tiefenbohrung	220 EUR
Neuanschaffung - Fixbetrag für Luftwärmepumpen	110 EUR

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen).

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Der Anlagenstandort (Objekt) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich vom Förderungswerber bzw. der -werberin ganzjährig genutzt werden.
- 3.1.2 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit dem Bauamt zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Biomasse-Zentralheizung (z.B. Meldung, Bauanzeige, Bauansuchen, etc.) ist plan- und beschreibungsbelegt anzusetzen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb der Biomasse-Zentralheizung, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für Biomasse-Zentralheizungen bzw. Anlagenteile dieser in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Förderung von Biomasse-Zentralheizungen erfolgt ausschließlich nach nachweislich erfolgter Prüfung und gewährter Förderung der Anlage durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.
- 3.2.2 Die Gewährung des Zuschlages für den Ersatz eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort setzt eine nachgewiesene Außerbetriebnahme eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort voraus.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach schriftlicher Bestätigung der Förderung der Biomasse-Zentralheizung durch das Land Steiermark - jedoch längstens 6 Monate nach dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - 4.2.1 Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung.
 - 4.2.2 Positiver Entscheid des Landes Steiermark zur Förderung der Biomasse-Zentralheizung.
 - 4.2.3 Nachweis über die Außerbetriebnahme der Altanlage im Falle eines Kesseltausches.
 - 4.2.4 Fotos der in Betrieb genommenen Biomasse-Heizung.
 - 4.2.5 Nachweis über die Nutzung des Anlagenstandorts durch den Förderungswerber bzw. die -werberin (z.B. Meldezettel, Firmenbuchauszug).
 - 4.2.6 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.

- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mortantsch:
Bernhard Honemann
Steinberg 100
8160 Mortantsch
BurnHard@TheAlien.net

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 1.1.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Anlagenstandort verfügt über gültige Baubewilligung oder Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für Wärmepumpen am Anlagenstandort gewährt	Bauamt		
Erledigungsschreiben (bei Meldung), Baufreistellung bzw. Baubewilligung der Anlage vorhanden	Bauamt		
Anlagenstandort wird durch Förderungswerber bzw. -werberin ganzjährig genutzt	Bauamt		
Förderung des Landes Steiermark gewährt (längstens vor 6 Monaten)	Förderbestätigung		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Positiver Entscheid des Landes Steiermark zur Förderung der Wärmepumpe		
Fotos der Wärmepumpe		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen